

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 20. März

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptklassen, den Bezirks-Hauptklassen der Provinz Hannover und der Kreisklasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schulden-gattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinede. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die Fortdauer der Pockenkrankheit in mehreren Kreisen unseres Bezirks veranlaßt uns, auf den Nutzen der Revaccination, der Wiederimpfung mit Schutzlympe, hinzuweisen. Die erste Impfung schützt häufig nicht das ganze Leben hindurch, die Schutzkraft wird mit den Jahren abgeschwächt und von 10 zu 10 Jahren ist eine Wiederholung der Impfung geboten. Deshalb haben wir die Herren Kreisphysiker angewiesen, bei den öffentlichen Impfungen und bei der Feststellung von Pockenkrankungen die Revaccination der über 10 Jahre alten Schulkinder systematisch vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen. Eltern, Lehrer und Ortsvorstände fordern wir auf, den Impfsärzten bei Vor-nahme von Revaccinationen Unterstützung durch Vor-führung der Kinder angedeihen zu lassen. Auch erwachsenen Personen müssen wir den dringenden Rath ertheilen, jede Gelegenheit zur Revaccination zu benutzen.

Zugleich verweisen wir auf unsere Amtsblatts-verordnung vom 15. April 1867 (Amtsblatt Nr. 17), nach welcher Eltern resp. Vormünder solcher Kinder,

Ausgegeben in Marienwerder den 21. März 1872.

welche bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und von den natürlichen Pocken befallen worden, wegen der veräumten Impfung und der dadurch hervorgerufenen Gefahr mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit Gefängniß bestraft werden können.

Marienwerder, den 2. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das von den Michael Schalla'schen Eheleuten an den Rittergutsbesitzer Schlemmer zu Raubnitz abgetretene Grundstück Gramten Nr. 21 in der Größe von 29 Morgen 76 □ Ruthen und einer Wiese von 1 Morgen 125 □ Ruthen aus dem Gemeindebezirk Gramten ausscheide und mit dem Gutsbezirk Raubnitz vereinigt und die von dem zc. Schlemmer an die Schalla'schen Eheleute durch denselben Vertrag abgetretenen Gutsländereien in der Größe von 49 Morgen von dem Gutsbezirk Raubnitz abgezweigt und in den Gemeindebezirk von Gr. Languth hinübergeführt werden.

Marienwerder, den 4. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent betreffend. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin für die schriftliche Prüfung auf den 6. Juli und für die mündliche auf den 8., 9. und 10. Juli d. J. im königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 15. Juni bei dem Herrn Seminardirektor Damroth in Berent unter Befügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempel-pflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel

sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 7. März 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

5) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar in Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Berent ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 11. und 12. Juli c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 10. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Damroth zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Damroth einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und polnischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
 - a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
 - b. das Attest des Local-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
 - c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene

Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und inwieweit die vorgesundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen.

4. Die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors beigelegt haben.

Königsberg, den 7. März 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

6) Bergpolizei-Verordnung, betreffend Sicherheitspfeiler an den Marktscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 21. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes nachstehendes morgen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Marktscheide-Sicherheitspfeiler verordnet:

§ 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbau an der innern Seite ihrer Marktscheiden Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinklig gegen die Marktscheide gemessen, unangestastet stehen gelassen werden.

§ 2. Der Verbieh, die Durchörterung oder Schwächung dieser Marktscheide. — Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes zulässig.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Breslau, den 11. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

7) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Verbindung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Nathusius:
Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quäsur.

2. Professor Dr. Orth:

- a. Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice.
- b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim.
- c. Spezielle Ader- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr — privatim.
- d. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
- e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn:

- a. Die chemischen Grundlagen des Aderbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
- b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch:

- a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 bis 7 Uhr — publice.
- b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Geheimer Regierungs-Math Professor Dr. G. Rose:

Kurzer Abriss der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Rny:

- a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
- b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller:

Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56).
— Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann:

- a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
- b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
- c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Diderhoff:

Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Grokmann:

Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmesskunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Manger:

Practische Uebungen im Feldmessen und Niveliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Veriefelungen: Sonnabends von 3 $\frac{1}{2}$ —7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Professor Hörmann:

Landwirthschaftl. Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler:

Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspector Bouché:

Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner:

Preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. **Stabs-Arzt Bierlich:**

Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Von	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Rny	Gerstäcker	Rny		Gerstäcker	Rny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth		Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2		Großmann	Scheibler		Hartmann	Keyßner
2—3	Rny	Orth	Rny	Orth		
3—4	Rny	Orth	Rny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Diderhoff	Diderhoff	Koch	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Kgl. Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftl. Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48., ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben

Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.
Anmerkung. Das Lectiionsverzeichnis kann jederzeit von der Institutsdirektion bezogen werden.

Erledigte Schulstelle.

S) Die Schullehrerstelle zu Rosbar wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Superintendenten Markull zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.)